

Stadt Möckmühl

Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen HortKidz 1,2 und 3 im Rahmen des Hortes an der Schule

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Möckmühl bietet für Kinder, welche die Grundschule Möckmühl besuchen verschiedene Betreuungsgruppen wie folgt an:

HortKidz 1 und 2:	6.30 bis 8.45 Uhr und ca. 11.15 bis 17.00 Uhr.
HortKidz 3:	6.30 bis 8.45 Uhr und ca. 11.15 bis 14.15 Uhr.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich und für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt erst nach Vorlage des Arbeitgebarnachweises der Eltern und nach weiteren Aufnahmekriterien.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch den Hort erfolgt.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, verlässt wiederholt den Hort ohne Abmeldung bei der Freispielleitung, verstößt wiederholt gegen die gemeinsam erarbeiteten Regeln oder gefährdet wiederholt andere oder sich selbst, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich auch in den Ferien; Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Betreuungszeit ist in den Ferien für HortKidz 1 und 2 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und für HortKidz 3 von 8.00 Uhr bis 13.45 Uhr. Bei weniger als 5 Kindern/Tag kann die Einrichtung auch außerhalb der Ferien geschlossen werden. Es ist nicht möglich Ferienzeiten separat zu buchen.

§ 5 Entgelt

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe der **HortKidz 1** und **HortKidz 2** beträgt ab dem 01.09.2023 monatlich

für Familien mit 1 Kind	247,00 €
für Familien mit 2 Kindern	220,00 €
für Familien mit 3 Kindern	191,00 €
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren).	161,00 €

für den Besuch der HortKidz 3

für Familien mit 1 Kind	195,00 €
für Familien mit 2 Kindern	170,00 €
für Familien mit 3 Kindern	148,00 €
für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)	124,00 €

Für den Einzug des Entgeltes wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Die Benutzungsgebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus Gründen, die die Stadt nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Gruppen **HortKidz 1, 2 und 3** fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der Freispielleitung in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Abmelden bei der Freispielleitung der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Grundsätzlich gilt, darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch im Hort nicht möglich. Zusätzlich gilt unsere Hausregel: ein Kind, dem es sichtlich nicht gut geht, das einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck macht, gehört NICHT in den Hort und soll zu Hause bleiben oder muss abgeholt werden! Der Hort behält sich vor, nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte, kranke Kinder nicht zu betreuen. Sie entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl des Kindes unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Schutzauftrages aber auch zum Schutz der anderen Kinder sowie dem Schutz der Mitarbeiter vor Ansteckung.

2. Das Infektionsschutzgesetz §34 bestimmt, dass bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Streptokokken, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen oder Darm, Corona bzw. Covid19) der Besuch der Einrichtung des Kindes ausgeschlossen ist und dies sofort der Einrichtung mitgeteilt werden muss.

3. Zu Hause bleiben muss ein krankes Kind, bis es wieder fit und belastbar für den Hort-Alltag ist. Eine gute Orientierung für Eltern zur Einschätzung, ob ihr Kind wieder in den Hort gehen kann, ist folgender Tipp: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in den Hort gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“ So können die anderen betreuten Kinder und das Personal geschützt werden und der Genesungsprozess des kranken Kindes wird nicht gefährdet.
Eine Wiederezulassung nach einer Magen-Darm-Erkrankung ist 48 Stunden und bei Fieber nach 24 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich.
Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hinaus verlangt werden (Anlage).

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen auf Grund einer ärztlichen Medikamentenverordnung verabreicht.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Möckmühl, den 25.07.2023

gez.
S t a m m e r
Bürgermeister